

§ 1 BVV 2013 Gegenstand

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Die Verordnung regelt die Verwaltung von Bundesvermögen. Sie enthält

1. allgemeine Bestimmungen im 1. Hauptstück,
2. nähere Bestimmungen
 - a) zur Verwaltung von beweglichem Bundesvermögen im 2. Hauptstück,
 - b) zur Verwaltung von unbeweglichem Bundesvermögen im 3. Hauptstück,
 - c) zur Verwaltung von immateriellen Anlagenwerten im 4. Hauptstück,
 - d) zur Verwaltung von Bibliotheken im 5. Hauptstück und
 - e) zu Kulturgütern und Abschreibung im 6. Hauptstück sowie
3. Bestimmungen zum In- und Außerkrafttreten im 7. Hauptstück

(2) Ausgenommen vom Gegenstand dieser Verordnung sind liquide Mittel, Finanzvermögen, Finanzanlagen, Forderungen sowie Beteiligungen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at